

Kopie



Generali Versicherung AG
Regionaldirektion Vorarlberg

Quellenstraße 1
6900 Bregenz
Kundenservice-Center
Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-15 Uhr
Telefon: + 43 (0)5574 4941-0
Telefax: + 43 (0)5574 4941-925
E-Mail: office.vlbg@generali.at

1/88/85332348-POST-POST-

462371 168464

Peter Burkard
Adenauer Str. 13
69242 Mühlhausen
DEUTSCHLAND

22. August 2007

Betriebsunterbrechungsversicherung **Ihre Polizzennummer 1/88/85332348**

Sehr geehrter Herr Burkard,

wir freuen uns, dass Sie sich für den Versicherungsschutz der Generali Versicherung AG entschieden haben und übermitteln Ihnen Ihre Versicherungspolizze. Die Generali Versicherung AG ist ein international tätiges Unternehmen, das auf Ihre persönliche Beratung und Betreuung besonderen Wert legt.

Wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder im Schadenfall an Ihren Betreuer oder an Ihre Regionaldirektion.

Selbstverständlich beraten wir Sie darüber hinaus gerne umfassend in allen Versicherungsangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Luciano Cirina
Vorsitzender des Vorstandes

Stefan Hartmann
Leiter der Abteilung Kranken/Unfallversicherung

Ihre Betreuung:
KUV24.DE-MEMBERSERVICE
POSTFACH 4032
89073 ULM
DEUTSCHLAND
(+49 731)27703-63



Kopie

Polizzenummer 1/88/85332348
ausgestellt am: 22. August 2007



Prämienabrechnung:

Folgeprämie halbjährlich ab 01.01.2008	EUR	933,02
--	-----	--------

Erstprämie von 15.08.2007 bis 01.01.2008	EUR	704,94
--	-----	--------

Vorschreibung	EUR	704,94
---------------	-----	--------

Ihr Konto wird belastet mit	EUR	704,94
-----------------------------	-----	--------

Prämieneinzug über Konto 0009089934 bei Bank / BLZ 67250020

Der Versicherungsschutz laut Polizze gilt ab dem vereinbarten Zeitpunkt, sofern die Prämie rechtzeitig bezahlt wird.

Kopie

Polizzennummer 1/88/85332348
ausgestellt am: 22. August 2007



Vertragsübersicht:

Versicherungsnehmer:

BURKARD PETER

Bruttoprämie
halbjährlich

001 Betriebsunterbrechungsversicherung
gültig ab 15.08.2007 bis 01.07.2018, jeweils 0 Uhr

EUR

933,02

Kopie

Polizzennummer 1/88/85332348
ausgestellt am: 22. August 2007



Versicherungsumfang:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, der vorliegenden Polizza, den dem gegenständlichen Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen und Tarifen sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbständig Erwerbstätiger besteht für:

001 Versicherter Betrieb

IT-EXPERTE

D-69242 MUEHLHAUSEN, ADENAUER STR. 13

Versicherte Person bei Unterbrechungsschäden durch Arbeitsunfähigkeit:

BURKARD PETER
Geb. am 18.12.1957

Versicherungssumme: EUR 72.000

Vereinbarte Karenzfrist bei Arbeitsunfähigkeit: 14 Tage.

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige (ABFT 1993)
- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Vertragsgrundlagen

Besondere Bedingungen:

- Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Personenschäden bzw. Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Sachschäden (Bes.Bed. 30)
- Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod (Bes.Bed. 31)
- Taxe (Bes.Bed. 34)
- Vorausbonus (Bes.Bed. 51)
- Kündigungsverzicht (Bes.Bed. 52)

Mit freundlichen Grüßen
Generali Versicherung AG

Dr. Luciano Cirina
Vorsitzender des Vorstandes

Stefan Hartmann
Leiter der Abteilung Kranken/Unfallversicherung

Interne Hinweise:

Dokart: L Dokstatus: NEU Ägr: 01 Beilage Bed.: 1



Polizzenanhang:

Die folgenden Beschreibungen sollen Ihnen einen Überblick über Ihren Versicherungsschutz geben.

Besondere Bedingung Nr. 30

A) Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Personenschäden

1. Karenzfrist

Bei Personenschäden gemäß Art. 1, Pkt. 3.1. (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfallfolgen) ABFT 1993 gilt die in der Police festgelegte Karenzfrist.

Bei Personenschäden gemäß Art. 1, Pkt. 3.2. (Quarantäne) ABFT 1993 gilt eine Karenzfrist von 2 Tagen.

2. Karenz bei mehreren Versicherungsfällen

Treten innerhalb von 6 Monaten mehrere Unterbrechungen des versicherten Betriebes infolge völliger Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit des Versicherungsnehmers oder Folgen desselben Unfalles ein, so werden diese zur Berechnung der Karenzfrist bzw. der Leistung zusammengezählt. Liegen zwischen dem letzten Tag einer Unterbrechung und dem ersten Tag einer neuerlichen Unterbrechung mehr als 6 Monate, so ist eine Leistung erst wieder nach Ablauf der Karenzfrist zu erbringen.

3. Verkürzung der Karenzfrist

Für Unterbrechungen des versicherten Betriebes wegen Arbeitsunfähigkeit gilt die vereinbarte Karenzfrist um 7 Tage verkürzt, wenn der Versicherungsfall eine stationäre Heilbehandlung von Mindestens 48 Stunden erfordert oder Ursache der Arbeitsunfähigkeit ein Unfall ist.

4. Schwangerschaft

Abweichend von Art. 1, Pkt. 3.1.2. ABFT 1993 gelten stationäre Krankenhausaufenthalte in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung als Versicherungsfall. Die Höchstleistung ist mit 4 Wochen je Schwangerschaft begrenzt. Die Mindestleistung für Entbindungen entspricht unabhängig von der vereinbarten Karenzfrist einer Unterbrechung des versicherten Betriebes von 7 Tagen.

B) Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Sachschäden

1. Ergänzend zu Art. 1, Pkt. 2 ABFT 1993 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes infolge

1.1. Einbruchdiebstahl und Vandalismus,

1.2. Schäden durch Austreten von Leitungswasser,

1.3. Sturmschäden, Hagelschäden, Schneedruckschäden, Felssturz -, Steinschlag - oder Erdrutschschäden,

1.4. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der unter Pkt. 1.1. und 1.3. angeführten Ereignisse, wenn diese Ereignisse in den versicherten Betriebsräumlichkeiten eintreten.

2. Begriffsbestimmungen

Polizzenanhang:

- 2.1. Als Einbruchdiebstahl gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Betriebsräumlichkeiten**
 - 2.1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,**
 - 2.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,**
 - 2.1.3. sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,**
 - 2.1.4. mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,**
 - 2.1.5. unter Anwendung der richtigen Schlüssel, d.s. Original- oder Duplikatschlüssel gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu 2.1.1. bis 2.1.4. oder durch Be-raubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer sol-chen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.**
 - 2.1.6. Werden besondere Sicherungen vereinbart, gilt ein Diebstahl auch dann als Einbruchdiebstahl, wenn ein Dieb während der Zeit, in der diese Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Pkt. 2.1.1. bis 2.1.5. angeführten Tatbestände in die Betriebsräumlichkeiten gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.**
- 2.2. Als Vandalismus gilt die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, nachdem der Täter gemäß Pkt. 2.1.1. bis 2.1.6. in die Betriebsräumlichkeiten eingedrungen ist.**
- 2.3. Leitungswasserschäden sind Schäden an Sachen, die dadurch entstehen, daß Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs-, Zentralheizungsanlagen, sowie aus Etagenheizungen austritt.**
- 2.4. Als Schäden gemäß Pkt. 1.3. (Elementarschäden) gelten:**
 - 2.4.1. Sturmschäden; das sind Schäden, die an Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Sturmgeschwindigkeit von mehr als 60 Km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend,**
 - 2.4.2. Hagelschäden; das sind Zertrümmerungsschäden an Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages,**
 - 2.4.3. Schneedruckschäden; das sind Schäden an Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast,**
 - 2.4.4. Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden; das sind Schäden an Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen.**



Polizzenanhang:

2.4.5. Die Versicherung gilt auch bei Zerstörung oder Beschädigung, die nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder dadurch hervorgerufen wird, daß Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Masten usw.) durch das Schadenereignis auf die Sachen geworfen werden.

3. Ergänzend zu Art. 2 ABFT 1993 haftet der Versicherer nicht wegen Schäden

3.1. gemäß Pkt. 2.1. (Einbruchdiebstahlschäden), die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Betriebsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in den Betriebsräumlichkeiten ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Betriebsräumlichkeiten betraut sind.

Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Person - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Betriebsräumlichkeiten für sie geschlossen waren, und daß bei dem Einbruch weder die richtigen noch falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.

3.2. gemäß Pkt. 2.2. (Leitungswasserschäden),

3.2.1. die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,

3.2.2. durch Holzfäule, Vermorschung und Schwammbildung,

3.2.3. durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,

3.3. gemäß Pkt. 2.3. (Elementarschäden),

3.3.1. durch Sturmflut, Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind,

3.3.2. die auf andere Art als in Pkt. 2.3.5 beschrieben werden, wie z.B. durch Niederschlags-, Schmelz oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,

3.3.3. durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

4. Der Versicherer verzichtet nach Sachschäden auf das Recht der Kündigung.

Kopie

Polizzennummer 1/88/85332348
ausgestellt am: 22. August 2007

Polizzenanhang:

Besondere Bedingung Nr. 31

(für freiberuflich Tätige)

Nachhaftung bei Betriebsauflösung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod

Bei völliger und bleibender Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person (versicherten Person) durch ein Personenschadenereignis im Sinne des Art. 1 Pkt. 3. ABFT 1993 wird eine Nachhaftung von maximal 6 Monaten, gerechnet ab objektiver medizinischer Feststellung der völligen Arbeitsunfähigkeit bzw. ab Eintritt des Todesfalles, für nachgewiesene nötige Betriebsauslagen und Kosten für die Liquidierung des Betriebes geboten.

Die Haftungszeit von 24 Monaten gemäß Art. 6 ABFT 1993 wird durch die Vereinbarung dieser Nachhaftung nicht erweitert.

Die Nachhaftungszeit endet jedenfalls mit Erreichen des 60. Lebensjahres der versicherten Person, im Todesfall zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr erreicht hätte.

Die Leistung aus dieser Nachzahlung erfolgt pro Tag mit höchstens 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme.

Besondere Bedingung Nr. 34

Taxe

Für Versicherungsfälle gemäß Art. 1, Pkt. 3. 1. ABFT 1993 (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder Unfallfolgen) und Pkt. 3.2. (Quarantäne) gilt der Versicherungswert (Art. 5 ABFT 1993) als Taxe gem. § 57 VVG.

Pro Tag wird 1/360 des auf diese Weise festgesetzten Versicherungswertes geleistet.
Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

Besondere Bedingung Nr. 51

Vorausbonus

In der vereinbarten Jahresprämie für die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige und selbständig Erwerbstätige der Tarifgruppen I und II ist ein Rabatt von 10% für die voraussichtliche Leistungsfreiheit in einem Kalenderjahr berücksichtigt.

Tritt in einem Kalenderjahr ein Unterbrechungsschaden ein, der zu einer Leistung führt, ist der dadurch unverdiente Vorausbonus nachzuzahlen. Die Nachzahlung beträgt 11% der für das Kalenderjahr zu zahlenden Prämie und wird vom Versicherer von der Leistung abgezogen.

Besondere Bedingung Nr. 52

1. Gegen einen Prämienzuschlag von 10% verzichtet der Versicherer abweichend von Art. 14 ABS auf sein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens wegen Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person aufgrund von Krankheit oder Unfallfolgen.

Kopie

Polizzennummer 1/88/85332348
ausgestellt am: 22. August 2007



Polizzenanhang:

2. Der Versicherer ist berechtigt, nach Vertragsabschluß die Prämie einseitig zu erhöhen, wenn sich die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen bezogen auf die Versicherten verändert. Zur Festsetzung der erforderlichen Anpassung vergleicht der Versicherer laufend die der letzten Tariffkalkulation zugrundeliegenden Faktoren mit den zu erwartenden Faktoren. Ergibt dieser Vergleich eine Änderung der zu erwartenden Leistungen, so werden die Prämien entsprechend angepaßt.
- Für die Bemessung der Teilprämie für die Anpassung ist das Alter im Zeitpunkt der Anpassung maßgebend.
- Die neuen Prämien werden zum Ersten des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung folgt. Im Falle einer Anpassung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Benachrichtigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.